

## **Rede zur Eröffnung der Europäischen Asbestkonferenz 2003**

Ich möchte zunächst im Namen der Europäischen Kommission dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und dem Berufsgenossenschaftlichen Institut Arbeit und Gesundheit dafür danken, dass sie diese wichtige Konferenz zu diesem Zeitpunkt und an diesem schönen Ort organisiert haben.

In diesem Bereich eröffnen sich dank der Verabschiedung der neuen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (2003/18/EG) neue Perspektiven.

Ich denke, das Interesse und das Engagement der Institutionen der europäischen Union, und ganz besonders das der Europäischen Kommission, für den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest stehen außer Zweifel. Wie Sie wissen, stellte die 1983 angenommene Richtlinie 83/477/EWG seinerzeit einen höchst bedeutsamen Fortschritt dar.

Darüber hinaus hat die Kommission in einem Streitfall vor der Welthandelsorganisation das Verbot des Inverkehrbringens von Asbest und asbesthaltigen Produkten auf der Grundlage nationalen Rechts in Frankreich gegenüber den Angriffen Kanadas mit Überzeugung und großer Energie erfolgreich verteidigt. Der Angriff Kanadas war natürlich vor allem durch die Perspektive einer ähnlichen Regelung auf europäischer Ebene veranlasst, die dann im März dieses Jahres mit Verabschiedung der neuen Richtlinie eingeführt wurde.

Heute wissen wir viel besser über Asbest Bescheid als zu der Zeit, in der man diesen Stoff in großem Umfang verwendete, nämlich in den Jahren zwischen 1945 und 1980. Natürlich hat Asbest bestimmte Vorzüge, die seine langjährige und weitverbreitete Verwendung in vielen Bereichen erklären.

Doch seit geraumer Zeit wissen wir auch, dass die in asbesthaltigen Stoffen enthaltenen Mikrofasern nach längerer Exposition, zuweilen erst nach 15 oder 20 Jahren, schwere Erkrankungen auslösen können. Aus diesem Grunde enthält die Richtlinie des Jahres 2003 ein Verbot des Inverkehrbringens von Asbest und asbesthaltigen Stoffen, von dem nur wenige und genau umschriebene Ausnahmen zugelassen sind. Entsprechend unserem wachsenden Wissen über die gefährlichen Auswirkungen der Asbestexposition wurden auf Gemeinschaftsebene Maßnahmen zum besseren Schutz der Arbeitnehmer beschlossen.

Da uns Asbest und asbesthaltige Stoffe wegen ihrer umfassenden Verwendung in den vergangenen Jahren aber noch lange begleiten werden, ist es gegenwärtig unumgänglich, zumindest Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Gebäuden und Transportmitteln usw. zu erlauben, bei deren Herstellung Asbest verwendet wurde.

Im übrigen wurde mit der Richtlinie 2003/18/EG ein umfassendes Verbot der Tätigkeiten eingeführt, bei denen die Arbeitnehmer Asbestfasern ausgesetzt sind. Dies betrifft sowohl die Gewinnung von Asbest als auch die Herstellung und Verarbeitung von Asbesterzeugnissen.

Dieses Verbot stellt einen Meilenstein in der Prävention der Gefährdung der Arbeitnehmer durch Asbest dar und vervollständigt in gewisser Weise, was den Schutz der Arbeitnehmer angeht, das Verbot des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die Chrysotilasbest enthalten, die einzige Asbestart, die noch von dem Verbot ausgenommen war, aber mit der Richtlinie des Rates 1999/77/EG ebenfalls verboten wurde.

Es gibt nach wie vor Leute, die das Verbot des Chrysotilasbests für unverhältnismäßig halten. Dies war eines der Hauptargumente Kanadas in dem bereits erwähnten Streitbeilegungsverfahren vor der WTO. Das Verbot auch dieser Asbestart ist aber absolut gerechtfertigt, denn wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass alle Asbestarten, also auch Chrysotilasbest, krebserregend wirken. Daher haben auch die Streitbeilegungsorgane der WTO Kanadas Beschwerde zurückgewiesen.

Wegen der Gefahr der Asbestexposition bei Abbruch- und Sanierungsarbeiten, wird dem Arbeitgeber außerdem die Pflicht auferlegt, festzustellen, ob möglicherweise asbesthaltige Stoffe vorhanden sind, ehe Abbruch- oder Wartungsarbeiten in Angriff genommen werden. Es ist klar, dass dies eine Präventionsmaßnahme ersten Ranges ist. Es ist von grundlegender Bedeutung, dass Arbeiten dieser Art so sicher wie möglich ausgeführt werden und folglich nur Unternehmen damit beauftragt werden, die über die erforderliche Fachkenntnis und die entsprechenden Arbeitsmittel verfügen.

Die neue Richtlinie enthält darüber hinaus eine Verpflichtung, die Arbeitnehmer beim Umgang mit Asbest und asbesthaltigen Stoffen über die dabei bestehenden Gefahren und die erforderlichen Präventionsmaßnahmen zu schulen. Diese Schulung, die für die Arbeitnehmer leicht verständlich sein muss, hat in regelmäßigen Abständen zu erfolgen. Dies wird sicherlich zu einem besseren Risikobewusstsein und einer stärkeren Sensibilisierung für die Notwendigkeit der Prävention beitra-

gen. Darüber hinaus wurden auch die praktischen Empfehlungen für die ärztliche Überwachung der asbestexponierten Arbeitnehmer auf den neuesten Stand gebracht, um sie an die heutigen diagnostischen Möglichkeiten anzupassen.

Mit der neuen Richtlinie werden neben anderen Aspekten auch bestimmte Verwaltungsverfahren bei gelegentlichen und begrenzten Expositionen vereinfacht, sodass der Verwaltungsaufwand, etwa durch das obligatorische Meldesystem, deutlich reduziert wird. Insgesamt enthält die neue Richtlinie sehr viel wirksamere und dem derzeitigen Wissensstand besser entsprechende Maßnahmen zur Prävention der Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmer durch Asbest.

Unbedingt hervorzuheben ist meiner Ansicht nach auch die Tatsache, dass die neue Richtlinie in einer Zeit verabschiedet wurde, in der sich die Europäische Union auf die historische Herausforderung vorbereitet, zehn neue Mitgliedstaaten aufzunehmen. Wir sind überzeugt, dass die in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen dazu beitragen werden, eine bessere Präventionspolitik auch in den neuen Mitgliedstaaten aufzubauen, besonders auch, weil in einigen von ihnen die Auswirkungen der Asbestexposition auf die Gesundheit der Arbeitnehmer nach wie vor beträchtlich sind.

Letztendlich ist die neue Richtlinie, von der wir hier sprechen, Teil der Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer im Kontext der neuen Gemeinschaftsstrategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2002-2006.

Tatsächlich spiegelt die gemeinsame Aktion zur Prävention der asbestbedingten Gefahren verschiedene Schlüsselgedanken dieser neuen Gemeinschaftsstrategie wider, etwa die Notwendigkeit, durch Ausbildung, Sensibilisierung und Antizipation eine echte Präventionskultur zu entwickeln und verschiedene politische Instrumente zu kombinieren, etwa Rechtsvorschriften, den sozialen Dialog sowie die Ermittlung und Verbreitung von Beispielen guter Präventionspraxis. Hier sind wir der Ansicht, dass die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durch das Erfassen und Verbreiten von präventionsrelevanten Informationen eine wichtige Rolle zu spielen hat.

Ein besonders wichtiger Aspekt dieser neuen Strategie ist die Einbeziehung sämtlicher Akteure der Arbeitswelt: Behörden, Sozialpartner, technische und wissenschaftliche Sachverständige, Institute für Arbeitsschutz, öffentliche und private Versicherer usw.

Es wäre keine angemessene Antwort auf die mit der Verwendung von Asbest verbundenen Gesundheitsgefahren, wenn das in der Gemeinschaft geltende Verbot von Tätigkeiten, die die Herstellung und Verarbeitung von asbesthaltigen Produkten mit sich bringen, zu einer Verlagerung der gefährlichsten Tätigkeiten in Drittländer führen würde, in denen die Rechtsvorschriften weniger streng sind. Es ist daher notwendig, die Drittländer davon überzeugen, dass es in ihrem eigenen Interesse liegt, ebenfalls angemessene Maßnahmen zur Vorbeugung dieser Risiken zu ergreifen.

Ich bin sicher, dass Ihre Beiträge und Diskussionen während dieser Konferenz wichtige Elemente in diesem kontinuierlichen Prozess der Analyse von Perspektiven und Handlungsoptionen im Bereich des Schutzes der Arbeitnehmer vor der Gesundheitsgefährdung durch Asbest sein werden. Seien Sie versichert, dass die Europäische Kommission die Ergebnisse der Konferenz sorgfältig in ihre Überlegungen für eine weitere Verbesserung des Arbeitsschutzes gegen die durch Asbest hervorgerufenen Gesundheitsgefahren einbeziehen wird. Ich kann Ihnen versichern, dass Sie die Kommission bei der Bekämpfung dieser Gefahren immer auf Ihrer Seite finden werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse und wünsche Ihnen eine interessante und fruchtbare Konferenz.